

Datenschutzunterweisungen – keine Person vergessen?

Zusammenfassung: Unterweisungen zum Datenschutz gehören zu den Kernaufgaben von Datenschutzbeauftragten. Dazu ist festzulegen, wer alles unterwiesen werden muss. Hierfür ist die Definition aus dem Gesetzestext zugrunde zu legen. Die Liste umfasst alle Personen, die regelmäßig in elektronischer Form mit personenbezogenen Daten arbeiten, also alle Inhaber eines Accounts. Dazu können auch Externe wie Berater und Leiharbeitnehmer gehören. Ebenfalls zu unterweisen sind mitarbeitende Inhaber, Vorstände und gegebenenfalls Aufsichtsräte, wenn für sie die Kriterien der zu Unterweisenden zutreffen. Es ist zu regeln, wer die Liste verantwortlich führt und wie sie aktuell gehalten wird..

Der Praxisfall: Im Unternehmen ist eine Datenschutzschulung durch den Datenschutzbeauftragten geplant. Zu diesem Zweck ist eine Mail mit einer Einladung an alle Beschäftigte (123 stehen in der Liste) geschickt worden. Die Liste war zuvor auf Anfrage des Datenschutzbeauftragten in der Personalabteilung angefertigt worden. In der Einladung steht, dass es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtschulung handelt. Alle Beschäftigten müssten daran teilnehmen. Es gibt eine Menge Rückfragen. Beispielsweise wird gefragt, ob die kaufmännischen Auszubildenden und die Studenten der Berufsakademie / Duale Hochschule auch an der Unterweisung teilnehmen könnten. Sie seien nicht eingeladen, es würde sie aber auch betreffen. Außerdem wird gefragt, was denn mit den drei Leiharbeitnehmern in der Verwaltung sei, die als Elternzeitvertreter da seien.

Offenkundig unvollständige Liste für die Einladung: Der Datenschutzbeauftragte erkennt, dass die Liste, die er in der Personalabteilung angefordert hatte, offenbar unvollständig ist. Bei näherer Betrachtung hätte auffallen müssen, dass es in Unternehmen etwa über 500 Beschäftigte einschließlich der Produktion gibt. Die Zahl der Accounts liegt bei knapp 300, darunter auch Zugriffe von einigen Beratern, die regelmäßig im Haus sind. Außerdem fehlen alle Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Assistentinnen und Assistenten und einige der Führungskräfte.

Unterweisungen sind als eine Hauptaufgabe des DSB vorgegeben: Datenschutzbeauftragte haben laut Bundesdatenschutzgesetz zwei Hauptaufgaben, die sie „insbesondere“ zu erfüllen haben. Sie haben insbesondere „die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen“ und als zweites „die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.“ (§ 4g Abs. 1 Satz 4 BDSG).

Personen: Zunächst fällt auf, dass von „Personen“ und nicht von „Beschäftigten“ die Rede

ist. Unter Personen sind also auch diejenigen zu verstehen, die im Unternehmen tätig sind, jedoch nicht zu den „Beschäftigten“ zählen, die im § 3 Abs. 11 BDSG beschrieben werden. Hierzu gehören dann auch alle, die außer Beschäftigten noch regelmäßig mit personenbezogenen Daten in elektronischer Form arbeiten, also auch Inhaber, Berater und andere Externe. Ein Arzt ist beispielsweise als Praxisinhaber nicht dort „beschäftigt“ (im Sinne des Arbeits- und Steuerrechts), zählt aber, da er regelmäßig elektronische Patientenakten nutzt ergänzt zu den zu unterweisenden Personen. Auf der anderen Seite sind einige der unter der Definition „Beschäftigte“ Erfassten nicht zu unterweisen, beispielsweise die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist. Hier von „Personen“ an Stelle von „Beschäftigten“ zu sprechen, ist also durchaus sinnvoll.

Unterstützung bei der Erfassung aller zu unterweisenden Personen: Bevor Unterweisungen geplant werden können, ist demzufolge als erstes zu ermitteln, welche Personen alle unter die gesetzliche Regelung der zu Unterweisenden fallen. Dies können Datenschutzbeauftragte nicht alleine leisten, hier sind sie auf Unterstützung angewiesen. Diese Unterstützung muss ihnen laut BDSG auch gewährt werden: „Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen haben den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen“ (§ 4f Abs. 5 Satz 1 BDSG).

IT als mögliche Quellen für die Liste: Stellt sich als nächstes die Frage, woher Datenschutzbeauftragte eine Übersicht derjenigen Personen erhalten können, die zu unterweisen sind. Eine erste Quelle kann die IT sein. Dort ist eine Übersicht aller Personen, die einen Account haben. Der Account ist deshalb von Bedeutung, weil bei Nutzung des Accounts regelmäßig personenbezogene Daten in elektronischer Form erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Damit ist das System, in dem die aktuell verwendeten Accounts geführt werden, für die im Unternehmen vorhandenen Personen von großer Bedeutung. Da oft auch für Externe

eigene Accounts eingerichtet werden, können Datenschutzbeauftragte hier am ehesten fündig werden.

Personal als mögliche Quelle: Aber auch im Personalbereich können diese Informationen vorhanden sein. In aller Regel existiert im Unternehmen eine Liste aller Beschäftigten. Dabei kann es jedoch sein, dass Inhaber und Geschäftsführer „übersehen“ werden. Auch die Frage der Leiharbeitnehmer bleibt ungeklärt. Dafür dürfte es nirgends im Unternehmen eine aktuellere Liste geben als im Personalbereich.

Verantwortung regeln: Damit bei den Schulungen niemand „vergesse“ wird, sollte die persönliche Verantwortung geklärt sein. Gemäß den Regelungen zur Informationssicherheit ist seitens der Geschäftsführung die Verantwortung zu regeln. Ebenso ist die Stellvertretung zu bestimmen. Die operativer Verantwortung ist ebenfalls zu regeln. Hierbei kann es sich um den Datenschutzbeauftragten handeln, aber auch ebenso gut um die Personalleitung oder jemanden aus der IT. Die Regelung der Verantwortung sollte schriftlich erfolgen.

Richtlinie oder Arbeitsanweisung erstellen: Um für die Zukunft zu vermeiden, dass einzelne Beschäftigte bei den Datenschutzunterweisungen durch das Raster fallen und über-

sehen werden, sollte eine Richtlinie oder Arbeitsanweisung erstellt werden, in der die Regelungen zum Führen der Liste aller zu Unterweisenden schriftlich fixiert sind. Die Richtlinie bzw. Arbeitsanweisung ist regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen.

Zugriff auf die Liste regeln: Außerdem ist zu regeln, wer auf die Liste der zu Unterweisenden Personen zugreifen darf. Hier gilt wie immer beim Datenschutz, dass die Zugriffe auf diese Liste auf das erforderliche Minimum zu begrenzen ist.

Vorlage bei externen Audits sicherstellen: Falls bei externen Audits (beispielsweise im Zusammenhang mit der Auftragsprüfung durch Auftraggeber) Zugriff auf die Liste der in Sachen Datenschutz zu Unterweisenden (Interne und Externe) erforderlich wird, ist sicherzustellen, dass anlässlich der Audits auf diese Liste (oder auf die Bereiche, für die das Audit erfolgt) zugegriffen werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass Auditoren nur die personenbezogenen Daten zu sehen bekommen, die sie zu auditieren haben. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit dies sichergestellt ist.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de